

gen zu thun schuldig, welche Acker besitzen, die dierfesten Zug-Vieh halten, auch dervoregen Anspanner, Pferdner, Puffner genennet werden. Die, so Haus-Dienste leisten, sind, so gar keinen Acker, oder doch sehr wenigen besitzen, oder die nur eine Hütte haben, oder sich von Garten-Früchten nähren, heissen Hinterfasser, Handfröhner, Cuthassen, oder Cossäten, Gärtner, Häusler, Hausgenossen. Es geschieht auch, daß die alten Bauern ihre Güter übergeben, und sich nur einen gewissen Anzug vorbehalten, so werden dieselben, wenn sie in seiner besondern Hütte wohnen, denen Hausgenossen, wenn sie aber eine à parre Wohnung haben, denen Häuslern in Diensten und andern Dingen gleich gehalten. Gen. d. 27. Jun. 1709.

Bauer, (Andreas) ein Doctor und Professor Theologie, wie auch Archi-Diacoous an der Nicolai-Kirche zu Leipzig, gebohren zu Zeit den 10. Mart. an. 1590. Er war dajelbst Tertius, und hernach Conrector an der Nicolai-Schule in Leipzig, worauf er ins Ministerium beruffen, und zum Professore Linguæ Ebraeæ, endlich aber zum Professore Theologie bestellet worden. Er ist den 15. Nov. an. 1638. gestorben, und hat geschriebene Dissertationes de vera, reali ac substantiali carnis & sanguinis Christi in actione caræ presentia, ingleichen de lege morali. Auch unterschiedene Leichen-Predigten. *Wise biogr.*

Bauer, (Gottfried) ein Doctor Juris und Consulent in Leipzig, war in Eisleben im Monath Februario gebohren, gieng an. 1670. nach Wittenberg und trieb dajelbst das Studium Iuridicum bis an. 1672. da er nach Jena sich begab, und hierauf an. 1675. in seiner Vater-Stadt zu practiciren anfieng, mußte sich aber wegen derer Kriegs-Unruhen nach Leipzig an. 1680. begeben, und nach 12 jähriger Praxis ließ er sich an. 1693. zu Erfurt nach gehaltenen Inaugural-Disputation de Tabulis Censualibus den Doctor-Titel aufsetzen und practicirte hernach noch auf die 30. Jahr in Leipzig, wofelbst er auch den 14. April. 1727. den Weg alles Fleisches gieng, nachdem er zwey Söhne, D. Johann Gottfried Bauern, Ictum zu Leipzig, und D. Johann Friedrich Bauern, ein Medicum, hinterlassen. *Simbs Leipz. Annal. Band IV. Forst. 6. Abth. 5. p. 104. seqq.*

Bauer, (Io. Wilhelm) ein berühmter Maler aus Straßburg, welcher sich durch seine Kunst sowohl in Teutschland als Italien berühmt gemacht, und zu Straßburg, Rom, Neapolis und Wien vortrefliche Stücke verfertigt hat. Er ist an. 1640. zu Wien gestorben, wofelbst er sich auch verheyrathet gehabt. *Sandrarths Academie P. II. L. III. p. 456.*

Bauer, (Leonhard) ein Evangelischer Jubel-Pfarrer, war gebohren zu Mr. Burg-Bernheim den 14. Nov. an. 1610. wofelbst er auch nach absolvirten Studios auf der Univerſitat zu Straßburg anfangs an. 1631. Cantorats-Adjunctus, und das Jahr darauf würdlicher Cantor worden. Hernach wurde er an. 1637. zum Psarr-Amt Mr. Ipsheim als Pastor beruffen, und an. 1677. ist er zum Vice Decano und Seniore des Neustädtlichen Capituli erklärt worden. Er hat gedachtem Psarr-Amt 44. Jahre vorgestanden, und ist an. 1681. den 30. Apr. in seinem 70. Jahre gestorben, nachdem er just 50. Jahre in Schul- und Kircken-Diensten gestanden. *Grossens Evangel. Jubel. Pfarrer p. 15.*

Bauer, (Valent.) ein Psarrer zu Zischendorf, hat noch an. 1718. Aoziret, da er bereits 52. Jahr im

Ministerio gestanden, und schon 78. Jahr alt gewesen. *Grossens Evangel. Jubel. Pfarrer p. 17.*

Bauer-Erz, so wird in denen Bergwerken das künftliche und gebiegene Erz genennet, welches sonst auf dem Andreas-Berge gebrochen worden: In der alten Berg-Stadt Freyberg aber wird der berbe Glanz Bauer-Erz genennet. *Albis Weisn. Berg-Chronic. Tit. 4. 40. Melner de Hamm. Met. arg. Part. Spec. 2. §. 14. Berward Phral. Met. p. m. 7.*

Bauer-Hölze, od. r Bauer-Pfeiffe, so wird in denen Orgeln die gedachte Pedal-Stimme von 2 Fuß-Lon genennet; welche in manchen Orgeln auch von 2 Fuß-Lon besteht.

Baugeldern, Biergeldern heissen so viel als Leibeigene.

Baugälden sind vor Alters die Erb-Zins-Leute oder Bauern gewesen, die dem Herrn des Guts jährlich Güten od. r Zinsen gegeben, auch die nichts eigenes im Lande besaßen. *Landrecht. 13. art. 64.* werden auch Pacht-Leute genennet, die jährlichen Pacht und Zins geben. *1. 3. art. 47.*

Bauer-Güther sind, welche ohne Lehnſchafft einem Bauer verkauft, oder concedirt sind, worauf aber der Herr, zur Bezeugung, daß er sich nicht aller Herrschafft darauf begeben, etwas gewisses vor jährlichen Zins, welches eben nicht gar viel austrägt, schläget. Und diese Güther haben nicht so wol aus den geschriebenen Rechten, als Gewohnheit ihren Ursprung. *Coler. P. I. de proc. Exec. 10. n. 194. seq. Franz. de Laudem. 10. n. 8.* Und obſchon dieser Zins dem Canoni Emphyteutico oder Erb-Zins sehr nahe kommt, so differiren doch die bona Emphyteutica von denen Censualibus bonis, weil jene einen Erb-Zins-Lehn. Herrn agnosciren, dahero bey Veränderungen wieder zu Lehn genommen, und das Laudemium bezahlt werden muß, wie denn auch ohne des Herrn Vorwissen solche Güter nicht können alienirt werden. *L. fin. C. de Jur. Emph. L. 1. C. de fund. parrim. lib. II. Coler. d. c. 10. n. 194.* Was

aber die Güter anlanget, behält zwar der Herr ein dem Dominio Directo ziemlich gleich kommendes Recht, in dessen recognition auch der Zins gegeben wird, jedoch hat auch der Zins-Mann bey seinem Tuh mehrere Freyheit, als der selbiges nicht verliert, wenn schon in zwey oder drey Jahren kein Zins gezahlet wird, da doch die Emphyteucus binnen solcher Zeit, wegen nicht bezahlten Erb-Zinses, kan verlohren gehen; er kan auch ohne des Herrn Willen sein Gut alieniren, und gibt seinen Canonem, wegen des auf ihn von dem gewesenen Herrn transferirten Dominii, und kan anders mehr thun, welches der Emphyteuta nicht kan. *Carpe. P. II. C. 39. d. 1. Serrus. Syn. I. F. c. 2. aph. 10. n. 3. Rber. diff. de Censu fundo cohar. c. 1. n. 56. Coler. P. I. dec. 24. n. 1. Rosent. d. Feud. Cap. X. Concl. 34. n. 21. Barl. P. II. C. 47. n. 8. Franck. de laudem. d. c. 10. n. 38. seq. altroz et n. 84 statu. ret, daß in dubio derer Güther eher vor censual als Emphyteutisch zu haben seyn, weil deren Condition besser und erträglicher, und man in dubio dem wenigsten beyfallen soll. L. 24. L. 39. §. 6. de Leg. II. 9. d. R. I. Ferner werden in vielen Orten die Bauern-Güther in gewisse Hufen oder Huben eingetheilet, und ist eine Hube ein Stück Land, soviel ein Bauer zu Bestellung seines Haushaltens nöthig hat, welche theils Orten in seyen, theils in mehr Morgen, oder Tagwerks, zeld*